

Richtlinie Effizienztarif

durch die GL genehmigt am 26. Mai 2025

Bestimmungen zur Umsetzung von Art. 20 Stromtarif (ST)

1 Geltungsbereich

Folgende Kunden können vom Effizienztarif profitieren:

Endverbraucher der Netznutzungskategorien Gewerbe und Gewerbe NE 5, gemäss Art. 8 Abs. 3 und 4 Stromtarif (ST)

2 Bedingungen für die Gewährung des Effizienztarifs

Der Endkunde muss nachweisen, dass er

- a. im Versorgungsnetz der Energie Thun AG netznutzender Endverbraucher¹ ist,
- b. über eine gültige Zielvereinbarung mit dem Bund² oder dem Kanton Bern verfügt,
- c. das jährliche Monitoring ausgeführt und
- d. das Jahresziel in mindestens einem von drei aufeinanderfolgenden Jahren erreicht hat.

Nach dem 30.06.2025 können keine neuen Anträge zur Gewährung des Effizienztarifs gestellt werden. Der Effizienztarif der Energie Thun AG wird nicht weitergeführt.

3 Effizienztarif, Ansatz

Endkunden, die sich zu einer effizienten Elektrizitätsverwendung verpflichten, tragen (mittelfristig) zu einer Reduktion der Netzbelastung bei. Sie haben deshalb im Sinne des Verursacherprinzips die Möglichkeit vom Effizienztarif gemäss Anhang B.4 Stromtarif (ST) zu profitieren.

Der Effizienztarif ist ein Spezialtarif in der Netznutzung, dessen Ansatz je für die Leistung und die Arbeit Hochtarif um 10% auf Netzebene 7 resp. 6% auf Netzebene 5 tiefer liegt.

Die Ansätze werden jährlich überprüft und ggf. angepasst.

¹ direkt am Versorgungsnetz der Energie Thun AG angeschlossen (via Arealnetz ist nicht zulässig)

² die vom Bund beauftragten Vereinbarungspartner sind entweder die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) oder die Cleantech Agentur Schweiz (act)

4 Verfahrensbestimmungen

4.1 Antrag zur Gewährung des Effizienztarifs

Endverbraucher der Netznutzungskategorien Gewerbe und Gewerbe NE 5, gemäss Art. 8 Abs. 3 und 4 Stromtarif (ST), können den Effizienztarif beantragen, wenn sie im Versorgungsnetz der Energie Thun AG netznutzende Endverbraucher sind und über eine gültige Zielvereinbarung mit dem Bund oder dem Kanton Bern verfügen.

4.2 Nachweise

Mit dem Antrag zur Gewährung des Effizienztarifs muss der Endverbraucher die gültige Zielvereinbarung mit dem Bund oder dem Kanton Bern bei der Energie Thun AG einreichen. Sind die Voraussetzungen und Bedingungen gemäss Ziff. 1 sowie 2a und b erfüllt, kann der Endverbraucher auf das folgende Quartal den Effizienztarif beanspruchen. Die Prüfung des Antrags erfolgt i.d.R. innert Monatsfrist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen. Mit Endverbrauchern, denen der Effizienztarif gewährt wird, schliesst die Energie Thun AG einen Vertrag ab.

Um weiter den Effizienztarif beanspruchen zu können, muss das jährliche Monitoring ausgeführt und das Jahresziel in mindestens einem von drei aufeinanderfolgenden Jahren erreicht werden. Der entsprechende Monitoringbericht, aus dem die jährliche Zielerreichung hervorgeht, ist der Energie Thun AG bis spätestens 30. Juni des nachfolgenden Jahres einzureichen. Sind die Bedingungen nach Ziff. 2 nicht mehr erfüllt, wird der Endkunde auf das folgende Quartal wieder in den ordentlichen Tarif eingewiesen.

4.3 Verfall des Anspruchs auf den Effizienztarif

Der Anspruch auf den Effizienztarif besteht nicht mehr, wenn

- a. der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis (Monitoringbericht) nicht oder nicht rechtzeitig bei der Energie Thun AG eintrifft,
- b. die Bedingungen gemäss Ziff. 2 nicht mehr erfüllt sind,
- c. der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde; oder
- d. der Endverbraucher die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen vereitelt oder erschwert.

Im Übrigen kann der Effizienztarif längstens während 10 Jahren beansprucht werden.

4.4 Missbrauch

Wenn der Endverbraucher vorsätzlich durch falsche Angaben die Gewährung des Effizienztarifs erwirkt, kann die Energie Thun AG die aufgrund des Effizienztarifs realisierten Einsparungen zuzüglich Zins von 5% zurückfordern.

Missbrauch liegt auch dann vor, wenn beispielsweise ein Endverbraucher eine Zielvereinbarung mit dem Bund nur abschliesst, um vom Effizienztarif zu profitieren, obwohl er keine der vereinbarten Massnahmen umzusetzen gedenkt.

4.5 Informationspflicht und Kontrolle

Der Kunde ist verpflichtet, der Energie Thun AG alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen gemäss Ziff. 1 und 2 nötig oder zweckmässig sind. Die Energie Thun AG ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Bedingungen zu kontrollieren.